



Zahlen Daten Fakten 2011



dbb
beamtenbund
und tarifunion



Sicherheit für den öffentlichen Dienst



Kommen Sie zur HUK-COBURG

- Größter Versicherer des öffentlichen Dienstes.
- TOP-Tarife und bedarfsgerechte Angebote, die optimal zu Ihnen passen.
- Anhaltend gute und beste Noten von Test-Experten.

Fragen Sie nach den besonderen Tarifen für den öffentlichen Dienst. Die Adresse Ihres nächsten Ansprechpartners finden

Sie im örtlichen Telefonbuch unter »HUK-COBURG«.

Sofortige Auskunft zu unseren günstigen Versicherungs- und Bausparangeboten erhalten Sie unter **0800 2 153153***, per Fax unter **0800 2 153486*** oder direkt auf www.HUK.de.

*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen



dbb
vorsorgewerk



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig



Zahlen Daten Fakten
2011



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin

Redaktion: Jan Brenner

Gestaltung: Marian-Andreas Neugebauer

Druck: dbb verlag gmbh
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin

Anzeigenverkauf: dbb verlag gmbh · Mediacenter
Dechenstraße 15a · 40878 Ratingen

Stand: Januar 2011



Seit vielen Jahren gibt der dbb beamtenbund und tarifunion die Informationsbroschüre „Zahlen-Daten-Fakten“ heraus. Auf der Grundlage von Zahlenmaterial des Statistischen Bundesamtes, des Bundesfinanzministeriums sowie eigener Berechnungen werden die wesentlichen Fakten des öffentlichen Dienstes in Deutschland - ohne Kommentierung - dargestellt. Damit steht ein umfassender Überblick der wichtigsten Eckdaten zu Personal und Einkommen im gesamten öffentlichen Dienst zur Verfügung.

In der vorliegenden Neuauflage wurde die getrennte Darstellung des Personals nach neuen und alten Bundesländern zu Gunsten einer kompletten Länderübersicht aufgegeben. Das ermöglicht einerseits einen noch schnelleren Zugriff auf wichtige Eckdaten der Personalstruktur des öffentlichen Dienstes. Andererseits tragen wir damit der Föderalisierung des Beamtenrechts Rechnung, in deren Zuge Bund und Länder das Besoldungs- und Dienstrecht seit 2006 eigenständig regeln.

„Zahlen-Daten-Fakten“ soll den vertiefenden Blick in entsprechende Fachbücher nicht ersetzen, die zu allen Themen des Tarif- und Beamtenrechts des Bundes und der Länder über den dbb verlag ständig aktualisiert erhältlich sind. Für die schnelle Orientierung über die wesentlichen Eckdaten des öffentlichen Dienstes in Deutschland aber ist „Zahlen-Daten-Fakten“ ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle, die eine verlässliche Datenbasis suchen.

Wir hoffen, „Zahlen-Daten-Fakten“ beantwortet möglichst viele Ihrer Fragen. Darüber hinaus steht Ihnen für Anfragen und Informationen natürlich auch weiterhin die dbb Pressestelle zur Verfügung.

(Peter Heesen)

– Bundesvorsitzender –

Personal und Entwicklung

Beschäftigte im öffentlichen Dienst	10
Beschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst	12
Beamte im unmittelbaren öffentlichen Dienst	13
Tarifbeschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst	14
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Bundesländern	16
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Aufgabenbereichen	22
Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes	24
Personalentwicklung im öffentlichen Dienst Personalausgaben	25
Demographische Entwicklung und öffentlicher Dienst	26
Ausbildung	28

Beamte

Besoldung	34
Fallbeispiele	35
Zulagen	36
Jährliche Sonderzahlung	38
Arbeitszeit und Urlaub	42
Beihilfe	45
Versorgung	46
Sieben Fakten zum Berufsbeamtentum	48

Tarifbeschäftigte

Entgelte	52
Zulagen und Zuschläge	55
Arbeitszeit und Urlaub	58
Altersteilzeit	59
Altersteilzeit und FALTER	61
Zusatzversorgung (Tarif)	62

Mitgliedsgewerkschaften

Der dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften	66
---	----



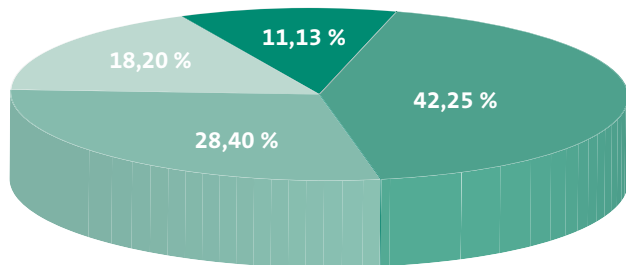


Personal und Entwicklung

Personal und Entwicklung

(Stand: 30. Juni 2009, Rundungsdifferenzen möglich)

Beschäftigte im öffentlichen Dienst: 4.547.586



■	Bund	460.438	10,12 %
	Bundeseisenbahnvermögen	45.957	1,01 %
	insgesamt	506.395	11,13 %
■	Länder	1.921.526	42,25 %
■	Gemeinden	1.235.308	27,16 %
	Zweckverbände	56.538	1,24 %
	insgesamt	1.291.846	28,40 %
■	mittelbarer öffentlicher Dienst*	827.819	18,20 %

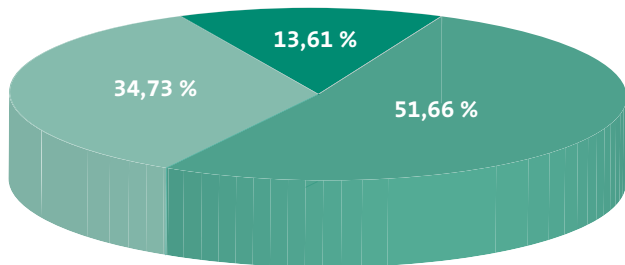
* **Mittelbarer öffentlicher Dienst:** Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder und Träger der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden und rechtlich selbstständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeiten.

Beamte* (inkl. 185.039 Soldaten)	1.859.192	40,88 %
Tarifangehörige	2.688.394	59,12 %
Frauen	2.429.354	53,42 %
Männer	2.118.232	46,58 %
Vollzeitbeschäftigte	3.120.974	68,63 %
davon Männer	1.851.169	59,31 %
Frauen	1.269.805	40,69 %
Teilzeitbeschäftigte	1.426.612	31,37 %
davon Männer	267.063	18,72 %
Frauen	1.159.549	81,28 %
unmittelbarer öffentlicher Dienst**	3.719.767	81,80 %
davon Zweckverbände	56.538	1,24 %
davon Eisenbahnvermögen	45.957	1,01 %
mittelbarer öffentlicher Dienst	827.819	18,20 %

* Beamte, Richter, Bezieher von Amtsgehalt

** **Unmittelbarer öffentlicher Dienst:** Ämter, Behörden, Gerichte und rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen des Bundes und der Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände und Bundeseisenbahnvermögen.

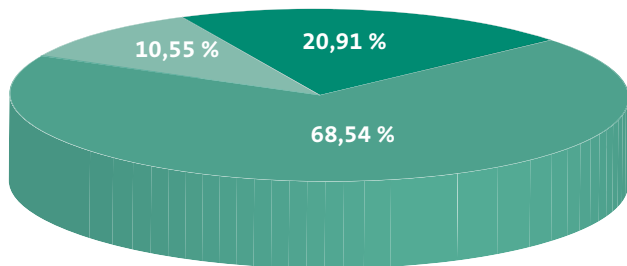
Beschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst: 3.719.767



■	Bund	460.438	12,38 %
	Bundeseisenbahnvermögen	45.957	1,24 %
	insgesamt	506.395	13,61 %
■	Länder	1.921.526	51,66 %
■	Gemeinden	1.235.308	33,21 %
	Zweckverbände	56.538	1,52 %
	insgesamt	1.291.846	34,73 %

Beamte	1.781.795	47,90 %
Tarifangehörige	1.937.972	52,10 %
Frauen	1.925.334	51,76 %
Männer	1.794.433	48,24 %
Vollzeitbeschäftigte	2.571.373	69,13 %
davon Frauen	986.164	38,35 %
Männer	1.585.209	61,65 %
Teilzeitbeschäftigte	1.148.394	30,87 %
davon Frauen	939.170	81,78 %
Männer	209.224	18,22 %

Beamte im unmittelbaren öffentlichen Dienst*: 1.690.102

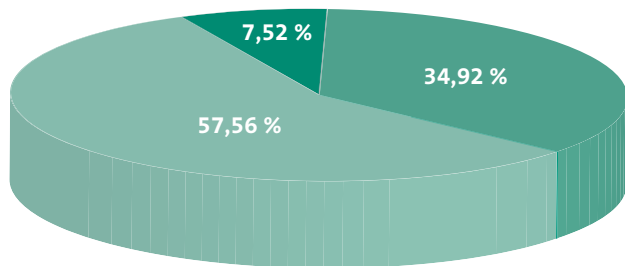


■ Bund	309.739	18,33 %
davon Soldaten	185.039	10,95 %
Bundeseisenbahnvermögen	43.639	2,59 %
insgesamt	353.378	20,91 %
■ Länder	1.158.396	68,54 %
■ Gemeinden Zweckverbände insgesamt	175.697 2.577 178.274	10,40 % 0,15 % 10,55 %

höherer Dienst	342.035	20,24 %
gehobener Dienst	820.348	48,54 %
mittlerer Dienst	459.060	27,16 %
einfacher Dienst	46.664	2,76 %
Richter/-innen	21.995	1,30 %
Frauen	689.534	40,80 %
Männer	1.000.568	59,20 %

* ohne Personal in Ausbildung, da das Statistische Bundesamt die Ausbildungszahlen nicht nach Anwärtern und Azubis differenziert.

Tarifbeschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst*: 1.860.265



■	Bund	137.617	7,40 %
	Bundeseisenbahnvermögen	2.264	0,12 %
	insgesamt	139.881	7,52 %
■	Länder	649.632	34,92 %
■	Gemeinden	1.018.379	54,74 %
	Zweckverbände	52.373	2,82 %
	insgesamt	1.070.752	57,56 %
Frauen		1.133.201	60,92 %
Männer		727.064	39,08 %

* ohne Personal in Ausbildung



0, Euro Bezügekonto für den öffentlichen Sektor

Seit ihrer Gründung als Selbsthilfeeinrichtung für Beamte im Jahre 1921 betreut die BBBank erfolgreich Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst und ist mit einem besonderen Produkt- und Dienstleistungsangebot bis heute bevorzugter Partner der Beschäftigten des öffentlichen Sektors.

0,- Euro Bezügekonto

- Kostenfreie Kontoführung (ohne Mindesteingang) und BankCard und viele weitere attraktive Extras!

+ Günstiger Abruf-Dispokredit¹⁾

- Bis zum 6-Fachen Ihrer Nettobezüge
- Abruf ganz nach Ihrem Bedarf

+ 0,- Euro Depot¹⁾

- Einfacher und kostenfreier Depotübertrag

Jetzt informieren:

Bei Ihrem mobilen Kundenberater für den öffentlichen Dienst, unter www.bezuegekonto.de oder Tel. 0 180/40 60 105 (0,20 Euro/Anruf Festnetzpreis; Mobilfunkhöchstpreis: 0,42 Euro/Minute)

+ 30,- Euro Startguthaben über das



BB Bank

Die Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2009 nach

Gesamtzahlen Beamte, Richter,

Arbeitsort	insgesamt	
		zusammen
Baden-Württemberg	588.735	505.458
Bayern	700.083	575.957
Berlin	254.176	160.601
Brandenburg	134.830	119.775
Bremen	38.822	29.126
Hamburg	111.472	80.832
Hessen	329.657	270.643
Mecklenburg-Vorpommern	101.257	84.251
Niedersachsen	429.107	377.560
Nordrhein-Westfalen	917.573	727.912
Rheinland-Pfalz	232.294	194.726
Saarland	56.060	49.354
Sachsen	222.493	174.426
Sachsen-Anhalt	134.798	114.729
Schleswig-Holstein	158.516	130.231
Thüringen	124.570	111.050
Ausland	13.143	13.136
insgesamt	4.547.586	3.719.767

Bundesländern

Tarifbeschäftigte und Soldaten

unmittelbarer öffentlicher Dienst			mittelbarer öffentlicher Dienst
Bund und Bundeseisenbahnvermögen	Länder	Gemeinden/Gv. Zweckverbände	
38.469	262.700	204.289	83.277
75.230	290.649	210.078	124.126
31.224	129.370	7	93.575
16.381	58.936	44.458	15.055
3.729	25.347	50	9.696
13.712	67.120	–	30.640
29.798	133.174	107.671	59.014
18.077	40.347	25.827	17.006
68.776	186.929	121.855	51.547
94.037	333.432	300.443	189.661
33.884	96.056	64.786	37.568
4.721	29.975	14.658	6.706
12.325	87.281	74.820	48.067
8.508	60.696	45.525	20.069
35.275	54.811	40.146	28.285
9.174	64.643	37.233	13.520
12.806	60	–	7
506.395	1.921.526	1.291.846	827.819

Beamte, Richter, Berufs-

Arbeitsort	insgesamt	
		zusammen
Baden-Württemberg	251.008	245.180
Bayern	300.231	290.546
Berlin	97.479	88.838
Brandenburg	48.038	46.995
Bremen	18.525	17.282
Hamburg	52.483	50.711
Hessen	137.574	128.599
Mecklenburg-Vorpommern	30.957	29.393
Niedersachsen	195.468	190.159
Nordrhein-Westfalen	398.533	378.201
Rheinland-Pfalz	104.801	101.079
Saarland	23.120	22.380
Sachsen	43.912	40.653
Sachsen-Anhalt	32.907	31.731
Schleswig-Holstein	74.757	71.805
Thüringen	42.640	41.488
Ausland	6.759	6.755
insgesamt	1.859.192	1.781.795

und Zeitsoldaten

unmittelbarer öffentlicher Dienst			mittelbarer öffentlicher Dienst
Bund und Bundeseisenbahnvermögen	Länder	Gemeinden/Gv. Zweckverbände	
30.067	187.888	27.225	5.828
57.900	201.065	31.581	9.685
16.679	72.159	–	8.641
11.805	33.239	1.951	1.043
2.930	14.349	3	1.243
10.364	40.347	–	1.772
20.995	93.990	13.614	8.975
13.212	13.940	2.241	1.564
48.319	124.427	16.963	5.309
65.411	248.899	63.891	20.332
22.936	68.835	9.308	3.722
4.046	16.348	1.986	740
8.893	27.944	3.816	3.259
5.190	23.380	3.161	1.176
24.554	41.847	5.404	2.952
7.344	31.032	3.112	1.152
6.722	33	–	4
316.706	1.239.722	184.256	77.397

Arbeitsort	insgesamt	zusammen
Baden-Württemberg	337.727	260.278
Bayern	399.852	285.411
Berlin	156.697	71.763
Brandenburg	86.792	72.780
Bremen	20.297	11.844
Hamburg	58.989	30.121
Hessen	192.083	142.044
Mecklenburg-Vorpommern	70.300	54.858
Niedersachsen	233.639	187.401
Nordrhein-Westfalen	519.040	349.711
Rheinland-Pfalz	127.493	93.647
Saarland	32.940	26.974
Sachsen	178.581	133.773
Sachsen-Anhalt	101.891	82.998
Schleswig-Holstein	83.759	58.426
Thüringen	81.930	69.562
Ausland	6.384	6.381
insgesamt	2.688.394	1.937.972

nehmer

unmittelbarer öffentlicher Dienst			mittelbarer öffentlicher Dienst
Bund und Bundeseisenbahnvermögen	Länder	Gemeinden/Gv. Zweckverbände	
8.402	74.812	177.064	77.449
17.330	89.584	178.497	114.441
14.545	57.211	7	84.934
4.681	25.697	42.507	14.012
799	10.998	47	8.453
3.348	26.773	–	28.868
8.803	39.184	94.057	50.039
4.865	26.407	23.586	15.442
20.007	62.502	104.892	46.238
28.626	84.533	236.552	169.329
10.948	27.221	55.478	33.846
675	13.627	12.672	5.966
3.432	59.337	71.004	44.808
3.318	37.316	42.364	18.893
10.720	12.964	34.742	25.333
1.830	33.611	34.121	12.368
6.354	27	–	3
148.578	681.804	1.107.590	750.422

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2009 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte	Tarifbe- schäftigte
insgesamt	4.547.586	1.859.192	2.688.394
allgemeine Dienste	1.568.111	941.483	626.628
Politische Führung und zentrale Verwaltung	421.177	134.617	286.560
Auswärtige Angelegenheiten	9.064	2.824	6.240
Verteidigung	279.766	207.836	71.930
Bundeswehrverwaltung Deutsche Verteidigungsstreitkräfte	94.752	23.885	70.867
183.756	183.756	–	
Öffentl. Sicherheit und Ordnung	438.824	317.174	121.650
Bundespolizei	39.533	33.244	6.289
Polizei	268.471	227.367	41.104
Rechtsschutz ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	181.704	115.833	65.871
120.890	70.743	50.147	
Finanzverwaltung	237.576	163.199	74.377
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.537.432	719.404	818.028
allgemeinbildende und berufliche Schulen	941.155	636.052	305.103
Hochschulen	449.032	53.975	395.057
Universitäten	224.669	30.979	193.690
Hochschulkliniken	171.018	4.639	166.379
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen*	22.994	4.756	18.238

* ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte	Tarifbeschäftigte
Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	717.218	78.015	639.203
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung Krankenhäuser und Heilstätten	236.929 133.032	13.870 1.531	223.059 131.501
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	203.602	19.726	183.876
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	26.943	9.135	17.808
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	35.084	10.694	24.390
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	89.722	13.001	76.721
Wirtschaftsunternehmen	132.545	53.864	78.681

Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

Beschäftigungsbereich	insgesamt		Empfänger von	
			Ruhegehalt	Hinterbliebenengeld
	2008	2009	in 1.000	
			1. Januar 2009	
Gebietskörperschaften darunter:	934	954	702	252
Bund	170	173	124	48
Länder	656	672	505	167
Gemeinden/ Gemeindeverbände	108	109	73	35
Bundeseisenbahn- vermögen	206	199	120	79
Post*	272	273	210	63
Mittelbarer öffentlicher Dienst	29	33	24	9
insgesamt	1.440	1.459	1.055	404

* Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Deutsche Postbank AG.
Stand: 1. Januar 2009

Rentenempfänger AKA*	1.099.128
Rentenempfänger VBL**	1.166.990

* AKA = Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung,
Stand: 31. Dezember 2007.

** VBL = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Stand: 31. August 2010.

Personalentwicklung im öffentlichen Dienst

Entwicklung der Teilzeitquote im ö. D. (1997 – 2009)	20,89 % → 31,37 %		
Entwicklung des Frauenanteils im ö. D. (1997 – 2009)	50,04 % → 53,42 %		
Stellenabbau im ö. D. bei Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden (1991 – 2009)			
	1991	2009	Entwicklung
beim Bund	652.000	460.400	-191.600
den Ländern	2.572.000	1.921.500	-650.500
den Gemeinden	1.995.900	1.235.300	-760.600
insgesamt	5.219.900	3.617.200	-1.602.700

Personalausgaben

Personalausgaben in Millionen Euro:

Jahr	Gesamt	Bund	Länder	Gemeinden
2002	186.877	26.986	97.809	40.000
2003	187.875	27.235	97.781	40.547
2004	187.302	26.758	98.136	40.485
2005	186.340	26.372	97.096	40.746
2006*	184.760	26.110	94.560	40.532
2007	161.700	26.038	95.129	40.534
2008	165.238	27.012	96.016	42.211
2009	171.236	27.939	99.027	44.269

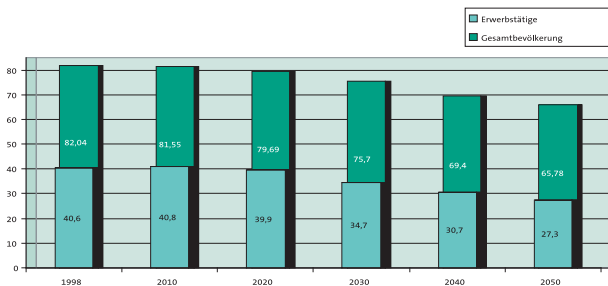
Quelle: Statistisches Bundesamt, vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte – Fachserie 14 Reihe 2, Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts – Fachserie 14 Reihe 3.1

*Zahlen ab 2006 sind aufgrund einer Änderung der Erhebungsmethode bezüglich der so genannten „verschuldeten Sondervermögen des Bundes“ nicht mehr mit den Vorjahreszahlen vergleichbar.

Demographische Entwicklung und öffentlicher Dienst

Nach einer Prognose des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) aus dem Jahr 2000 wird es in Deutschland ab dem Jahr 2020 zu einem dramatischen Einbruch bei der Zahl der Erwerbstätigen kommen. Selbst unter der Annahme einer rund viermal so hohen jährlichen Zuwanderung wie der Durchschnitt der Jahre 1996–1998 und einer Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre kann dieser Trend höchstens um einige Jahre hinauszögert werden. Das DIW prognostiziert außerdem die größten Engpässe im Bereich qualifizierter Arbeitskräfte. Die dann ohnehin durch das knappe Arbeitsangebot entstehende Konkurrenz zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst würde durch den föderalen Wettbewerb weiter zugespitzt.

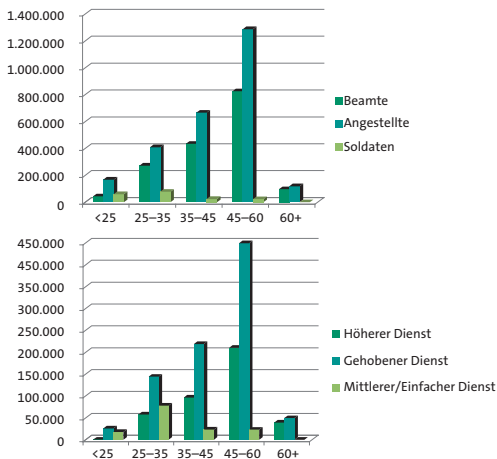
Entwicklung der Gesamtbevölkerung sowie die Zahl der Erwerbspersonen in Deutschland. Prognose bis 2050 (Angaben in Millionen).



Quelle: DIW Wochenbericht 2000/48, 1999/42 sowie 1995/33

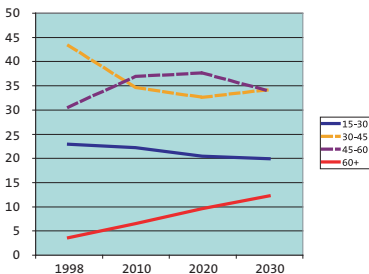
Altersstruktur der im öffentlichen Dienst Beschäftigten

Aktuell sind rund 75 % der Beschäftigten im öffentlichen Dienst älter als 35 Jahre. Diese Überalterung wird sich durch den demographischen Wandel weiter verschärfen. Besonders signifikant ist die vom DIW prognostizierte Verdreifachung des Anteils der über 60-Jährigen an der Gesamtzahl aller Erwerbstätigen.



Quelle: Statistisches Bundesamt 2009

Prognostizierte Altersstruktur aller Erwerbstätigen bis 2030 in %



Ausbildung

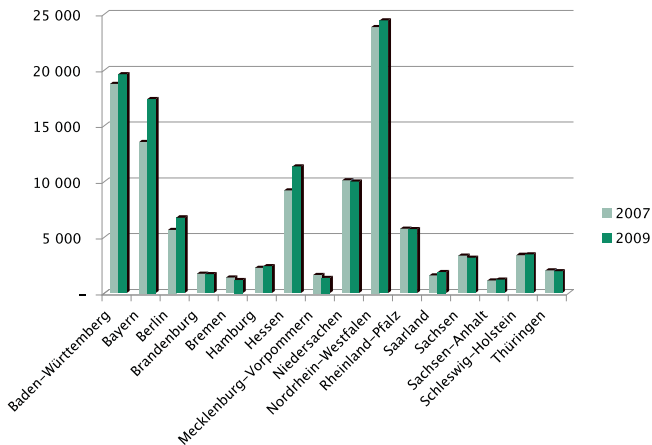
Personal in Ausbildung bei Ländern und Gemeinden am 30. Juni 2009

Bundesland	Länder		Gemeinden	
	Beamte	Angestellte	Beamte	Angestellte
Baden-Württemberg	16.455	3.147	280	7.849
Bayern	13.774	3.623	964	5.903
Berlin	3.364	3.400	–	–
Brandenburg	754	943	19	963
Bremen	750	405	–	–
Hamburg	1.551	864	–	–
Hessen	7.697	3.647	217	3.378
Mecklenburg Vorp.	397	947	107	708
Niedersachsen	7.570	2.409	717	2.811
Nordrhein-Westfalen	17.960	6.482	2.673	7.352
Rheinland-Pfalz	4.302	1.422	422	1.659
Saarland	1.300	576	109	205
Sachsen	773	2.400	54	1939
Sachsen-Anhalt	777	408	29	852
Schleswig-Holstein	2.438	976	225	953
Thüringen	1.419	523	161	683
Summe 2009	81.326	32.172	5.977	35.255
Vgl. Summe 2008	75.682	34.174	5.632	35.045
Differenz	+ 5.644	– 2.002	+ 345	+ 210

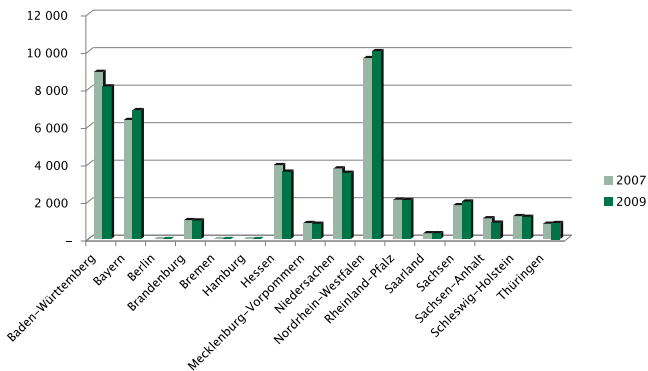
Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand 30. Juni 2010

* Ohne Zweckverbände

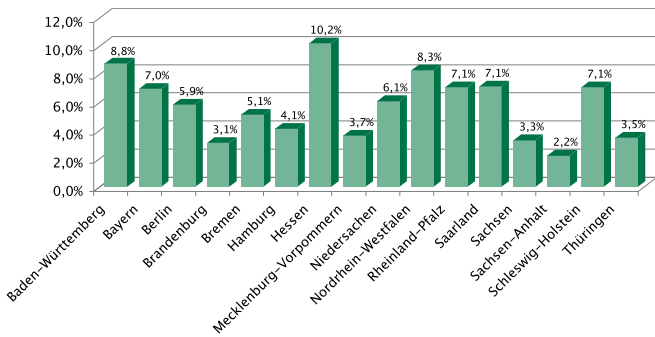
Absolute Zahl der Auszubildenden (Beamte und Angestellte) der Länder im Vergleich 2007 zu 2009



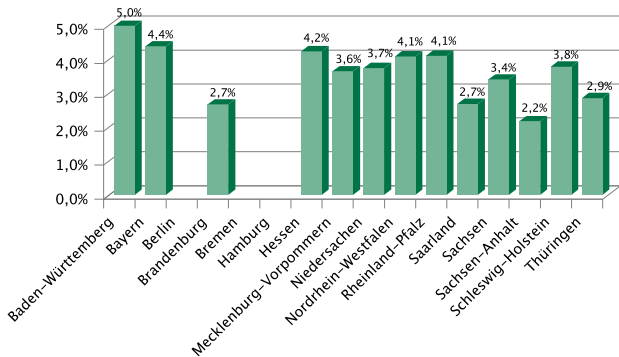
Absolute Zahl der Auszubildenden (Beamte und Angestellte) der Gemeinden im Vergleich 2007 zu 2009



Anteil der Auszubildenden in den Ländern 2009



Anteil der Auszubildenden in den Gemeinden 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2009

dbb Mitgliederwerbung 2011

Gemeinsam Ziele erreichen

Jedes neue Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft ...
... ist ein Pluspunkt für den dbb,

weil jede neue Stimme unseren Dachverband stärkt. Der dbb vertritt erfolgreich die Interessen von über 1,3 Millionen Mitgliedern. Überzeugen Sie daher Ihre Kolleginnen und Kollegen von unseren Aufgaben und Zielen und werben Sie neue Mitglieder für Ihre Fachgewerkschaft!

Jedes neue Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft ...
... ist ein Pluspunkt für Sie,

weil Sie Wertschecks sammeln! Für jedes neu geworbene Mitglied erhalten Sie im Aktionszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 einen Wertscheck.

Werbepremien waren gestern ...

... für Sie heißt es „freie Auswahl“ mit den BestChoice-Wertschecks bei über 200 Partnerfirmen mit über 25 000 Filialen. Elektronik und Möbel, Reise und Sport, Wellness und Mode, Unterhaltung und Gastronomie; für jeden ist etwas dabei. Und wenn Sie Ihre Wertschecks bei Partnern der dbb vorteilswelt einlösen (unter anderem leonardo.de, neckermann.de, myToys.de, damenausstatter.de oder fahrrad.de) erhalten Sie zusätzlich noch satte Rabatte beim Einkaufen.

Wertschecks und Infos anfordern bei:

werbeaktion@dbb.de
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
Tel. 030.4081-5503 • Fax 030.4081-5599



dbb
beamtendund
tarifunion

BestChoice
Wertscheck

OTTO

SATURN



amazon.de

ROSSMANN
Wohn-Discounter

myToys

AM

LEONARDO



OBI

GALERIA
Kaufhaus

ALDI
Die Welt der Lebensmittel

Zusatzchance für Sie!

Wir verlosen am Ende der Aktion 2011 unter allen Werbern ein Apple iPad der neuesten Generation.

Machen Sie mit!





BEAMTE

Besoldung

Seit Inkrafttreten der sogenannten „Föderalismusreform I“ am 1. September 2006 treffen der Bund und die Länder alle Regelungen zur Besoldung und Versorgung ihrer Beamten unter Beachtung der in Art. 33 GG festgelegten Grundsätze durch Gesetz jeweils eigenständig.

Die Ausübung der Besoldungskompetenz erfolgte durch den Bund und die Länder (Ausnahme: Berlin) zunächst im Wege von entsprechenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen, die überwiegend eine Erhöhung der Bezüge im Jahr 2009 um 3 % zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorsahen. Ganz überwiegend wurden dabei die in der bisherigen Bundesbesoldungsordnung A enthaltenen Werte des Grundgehalts von den Gesetzgebern übernommen und in einer „durch Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz“ erhöhten Form in Landesrecht übertragen. Zum 1. März 2010 erfolgt in den Ländern eine weitere Anpassung der Besoldung um 1,2 %.

Auch nach der Föderalisierung setzt sich die Besoldung für alle Beamten, Soldaten und Richter beim Bund, den Ländern und den Gemeinden aus einer Grundbesoldung sowie gegebenenfalls einem Familienzuschlag und Amts- beziehungsweise Stellszulagen zusammen. Die Grundbesoldung, die bislang in den Tabellen zur Bundesbesoldungsordnung A und B festgelegt war, wurde für die Länder in entsprechendes Landesrecht übertragen.

Teilweise hat es in der Binnenstruktur der Grundgehälter Änderungen gegeben. Bis Ende 2010 haben der Bund und die Länder Hamburg, Saarland und Thüringen eigenständige neue Besoldungsgesetze geschaffen und in Kraft gesetzt.

Die Länder Bayern und Baden-Württemberg haben neue Landesbesoldungsgesetze im Rahmen ihrer Dienstrechtsreform bereits verabschiedet. Diese sollen im Jahr 2011 in Kraft treten. Das Land Schleswig-Holstein hat ein Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts bereits durch die Landesregierung beschlossen. Gleiches gilt für das Land Sachsen-Anhalt. Ende November hat auch Mecklenburg-Vorpommern einen Gesetzentwurf zur Neuregelung ihres Landesbesoldungsrechts vorgelegt.

In einer Gesamtschau ist festzustellen, dass zwei Tendenzen bestehen. So greift ein Großteil der Länder auf die bekannten und bewährten Regelungen des bis zum 31. August 2006 bundeseinheitlich geltenden Bundesbesoldungsrecht zurück und nehmen einzelne Änderungen – so das Abrücken von den Dienstaltersstufen hin zu Erfahrungsstufen beim Grundgehalt – vor, um die Besoldung den landesspezifischen Besonderheiten und den Vorgaben der europäischen Rechtsprechung anzupassen.

Der andere Teil schließt sich im Wesentlichen den Neuregelungen des Bundes an. Der Bund hatte mit dem Gesetz zur Neuregelung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz –DNeuG) vom 5. Februar 2009

eine Neugestaltung des Besoldungsrechts vorgenommen und u. a. das Aufsteigen im Grundgehalt neu geregelt. Dabei fand eine Abkehr von dem Aufstieg nach Dienstaltersstufen hin zu Erfahrungsstufen und eine Verringerung eben dieser Stufen von acht auf zwölf statt.

Einzig die Freie und Hansestadt Hamburg hat bislang eine vollständig neue Tabelle mit einem neuen Aufstiegsmodus geschaffen.

Fallbeispiele (Stand: Januar 2011)

Die nachfolgenden Beispiele basieren überwiegend auf Bundesrecht in der Fassung des sog. Dienstrechtsneuordnungsgesetzes. Die Gehaltssätze sind der Tabelle für neu eingestellte Beamte gemäß der Besoldungsordnung A Stand 01/2011 entnommen. Klarzustellen ist, dass die Sonderzahlung im monatlichen Grundgehalt enthalten ist und nicht mehr separat ausbezahlt wird.

Abweichende Länderbeispiele sind benannt und geben den Stand des Jahres 2010 wieder, da über Besoldungsanpassungen in den Ländern für das Jahr 2011 noch nicht entschieden ist.

BesGr.	Beispiele (Monatsbeträge in Euro)	ledig	verheiratet, 2 Kinder
A 3	Grenadier, 20 Jahre	1.766,35	2.107,87
A 5	Unteroffizier, 26 Jahre	1.949,35	2.290,88
A 6	Zollsekretär, 40 Jahre (Außendienst)	2.309,16	2.619,21
A 7	Polizeimeister, 28 Jahre	2.322,47	2.632,52
A 8	Hauptfeldwebel, 32 Jahre	2.688,41	2.998,46
A 9	Polizeikommissar, 45 Jahre	2.987,03	3.294,74
A 12	Konrektor Grundschule, 45 Jahre *) Land Berlin	3.505,89	3.848,14
A 13	Studienrat, 35 Jahre *) Land Niedersachsen	3.799,21	4.105,61
A 13	Rechtsrat, 32 Jahre *) Land Nordrhein-Westfalen	3.643,50	3.949,90
A 15	Oberarzt, 48 Jahre	5.187,08	5.502,69
A 16	Gesamtschulrektor, 52 Jahre *) Land Brandenburg	5.819,08	6.121,02
W 3	Professor, 46 Jahre	5.280,74	5.595,61
R 4	Präsident des Amtsgerichts (altersunabhängig) *) Land Hessen	6.884,82	7.191,22

*) Die Werte in den Ländern variieren nach den dortigen Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen (siehe dazu weitere Hinweise auf www.dbb.de).

Zulagen

(Stand: geltendes Bundesrecht nach Maßgabe des BBVAnpG 2010/2011 mit Stand zum 1. Januar 2011)

Familienzuschläge

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	110,90	210,49
übrige Besoldungsgruppen	116,46	216,05

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um	99,59
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	310,32

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der **Stufe 2** erhöht sich für das **erste zu berücksichtigende Kind**

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je	5,24
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je	26,20
in der Besoldungsgruppe A 4 um je	20,96
in der Besoldungsgruppe A 5 um je	15,72

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	100,55
In den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	106,75

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Bund

(Monatsbeträge je Stunde in Euro)

An Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	2,94
An den übrigen Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr	0,69 0,77 *)
Im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr	1,39

*) Für Beamte im polizeilichen Vollzugsdienst, in Justizvollzugsanstalten und im Einsatzdienst der Feuerwehr.

Mehrarbeitsvergütung (Vergütung pro Stunde in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV

Besoldungsgruppe A 2 bis A 4	10,75
Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	12,70
Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	17,43
Besoldungsgruppe A 13 bis A 16	24,02

§ 4 Abs. 3 MVergV (Schuldienst)

Nummer 1	23,86
Nummer 2	27,88

Jubiläumszulagen (Bund)

25 Jahre:	307,00
40 Jahre:	410,00
50 Jahre:	512,00

Jährliche Sonderzahlung

(sogenanntes „Weihnachtsgeld“/Urlaubsgeld)

▣ Bund

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt ab Juli 2009 i. H.v. 2,5 % der Monatsbezüge; zzgl. 10,42 € bis A 8
 > **entspricht ca. 30 % eines Monatsbezugs**
- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt für Versorgungsempfänger i. H.v. 2,085 % der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktoriert)
 > **entspricht ca. 15 % eines Monatsbezugs (bei Berücksichtigung des Pflegeabzugs)**

▣ Baden-Württemberg

- Integration der Sonderzahlung i. H.v. 4,17 % der monatlichen Dienst- und Anwärterbezüge in das Grundgehalt
 > **entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs**
 Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31. 12. 2004: 3 Jahre keine Sonderzahlung.
- Versorgungsempfänger: Integration der Sonderzahlung i. H.v. 2,5 %
 > **entspricht ca. 30 % eines Monatsbezugs**

▣ Bayern

- Bis A 11 sowie Anwärter und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe: 70 %. Ab A 12: 65 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge zzgl. 84,29 % des Familienzuschlags (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
 A 2 bis A 8, Anwärter und Dienstanfänger mtl. Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 €
- Versorgungsempfänger bis A 11: **60 %**, ab A 12: **56 %**

▸ Berlin

- **640 € (2009: 940 €)**, Anwärter: **200 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen; bei Teilzeit anteilig)
- Versorgungsempfänger: **320 € (2009: 470 €)**

▸ Brandenburg

Das brandenburgische Sonderzahlungsgesetz ist 2009 ersatzlos ausgelaufen.

▸ Bremen

- Bis A 8: **840 €** und A 9 bis A 11: **710 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Beamte mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2005: 3 Jahre keine Sonderzahlung
- Versorgungsempfänger: –

▸ Hamburg

- Bis BesGr. A 12, C 1 sowie Anwärter: **66 %**.
Bei den übrigen BesGr.: **60 %** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Urlaubsgeld: bis A 8: **332,34 €** im Juli
- Versorgungsempfänger bis BesGr. A 12, C 1 sowie Anwärter: **66 %**;
bei den übrigen BesGr.: **60 %** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)

▸ Hessen

- **5 %** eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung)
> **entspricht ca. 60 % eines Monatsbezugs bei einmaliger Auszahlung**
- Urlaubsgeld: bis A 8: 166,17 € im Juli
- Versorgungsempfänger: **4,17 %** eines Monatsbezugs
> **entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs**

➤ Mecklenburg-Vorpommern

- Bis A 9 und Anwärter: **45,121 %**, A 10 bis A 12, C 1: **39,539 %**,
Übrige: **34,888 %** eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezü-
gen, Grundlage: Bezüge West 2002)
- Versorgungsempfänger: entsprechend

➤ Niedersachsen

- Beamte A 2 bis A 8: **420 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
Pro Kind 120 €, für das 3. und weitere Kinder: 400 €
- Versorgungsempfänger: –

➤ Nordrhein-Westfalen

- Bis A 6: **60 %**, A 7 bis A 8 und Anwärter: **45 %**, ab A 9: **30 %** eines Monats-
bezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger bis A 6: **60 %**, A 7 bis A 8: **39 %**, ab A 9: **22 %**

➤ Rheinland-Pfalz

- Integration der Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge zum 1. 1. 2009
i. H.v. 4,17 % eines Monatsbezugs in das Grundgehalt
> **entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs**
- Versorgungsempfänger: entsprechend

➤ Saarland

- Integration des vorhandenen Niveaus (bis A 10: 1.000 €; ab A 11:
800 €; Vorbereitungsdienst/Waisengeld: 285 €) der Sonderzahlung bzw.
des Urlaubsgeldes (bis A 8) in des Grundgehalt ab Juli 2009
- Versorgungsempfänger: Integration über Korrekturfaktoren
(bis A 10: 500 €; ab A 11: 400 €)

▸ Sachsen

- Einfacher bzw. mittlerer Dienst: **1.025 €**; gehobener Dienst: **1.200 €**; höherer Dienst: **1.500 €** (bis A 16, C 3, R 2, W 2). Übrige: **1.800 €**, Anwärter **350 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: o. g. Festbeträge unter Berücksichtigung des jeweiligen Ruhegehaltssatzes

▸ Sachsen-Anhalt

- Bis A 8: **120 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
Sonderbetrag für Kinder i. H.v. 25,56 € (auch für VE); 400 € für 3. und weitere Kinder
- Versorgungsempfänger: –

▸ Schleswig-Holstein

- Bis A 10: **660 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
Sonderbetrag für jedes Kind i. H.v. 400 €
- Versorgungsempfänger bis A 10: **330 €**, Hinterbliebene **200 €** und Waisen **50 €**

▸ Thüringen

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (zwischen **3,75 %** und **0,84 %** eines Monateinkommens gestaffelt nach Besoldungsgruppen)
> entspricht ca. zwischen **45 %** und **10 %** eines Monatsbezuges bei jährlicher Auszahlung

In einigen Ländern werden zusätzliche kinderbezogene Anteile gewährt.

Urlaubsgeld überwiegend entfallen; aufgeführt sind lediglich verbliebene Regelungen!

Quellen:

Zusammenstellung des dbb nach eigener Recherche, Presseinformationen der jeweiligen Regierungen, Angaben der dbb Landesbünde und amtliche Veröffentlichungen.

Arbeitszeit und Urlaub

Regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beim **Bund** beträgt 41 Stunden. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sowie Beamtinnen und Beamte, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten oder zu deren Haushalt ein Elternteil, eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner, eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner oder ein Kind gehört, bei der oder bei dem Pflegebedürftigkeit nach den Beihilfavorschriften des Bundes, nach § 18 SGB XI oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist, können eine Verkürzung auf 40 Stunden beantragen.

Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt: 40 Stunden;

Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein: 41 Stunden, für Schwerbehinderte 40 Stunden;

Nordrhein-Westfalen: 41 Stunden, aber mit Altersstaffelung und Sozialkomponente: 40 Stunden ab 55. Lebensjahr, 39 Stunden ab 60. Lebensjahr, 39 Stunden für alle Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80;

Bayern, Hessen mit Altersstaffelung: 42 Stunden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, ab dem 51. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 41 Stunden, ab dem 61. Lebensjahr 40 Stunden.

Thüringen: 42 Stunden

Mit Sozialkomponente bei Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines Angehörigen, bei dem der medizinische Dienst der Krankenversicherung Pflegebedürftigkeit nach § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs festgestellt hat, 40 Stunden.

Altersteilzeit (Bund)

Beamten kann auf Antrag Altersteilzeit bewilligt werden, wenn

- sie das 60. Lebensjahr vollendet haben

und

- sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 3 Jahre teilzeitbeschäftigt waren

- die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2017 beginnt und
- dienstliche Belange nicht entgegen stehen
- sie in einem festgelegten Restrukturierungs- oder Stellenabbaubereich beschäftigt sind oder
- eine Quote von 2,5 % der Beamtinnen und Beamten der obersten Dienstbehörden einschließlich ihrer Geschäftsbereiche noch nicht erreicht ist.

Es werden 70 % der letzten Bezüge gezahlt. Berücksichtigung bei ruhegehaltfähiger Dienstzeit zu 90 %.

Falter-Modell

Beamte können auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens 2 Jahre hinausschieben, indem sie 2 Jahre vor Beginn des Ruhestandes und 2 Jahre nach der Ruhestandsaltersgrenze Teilzeit beantragen.

Erholungsurlaub (Bund)

- | | |
|---|---------|
| • Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | 26 Tage |
| • Bis zum vollendeten 40. Lebensjahr für die Besoldungsgruppen A1 bis A14, C1, R1 | 29 Tage |
| • Bis zum vollendeten 40. Lebensjahr für die Besoldungsgruppen A15 , C2, R2 und darüber | 30 Tage |
| • Nach vollendetem 40. Lebensjahr für alle | 30 Tage |

Zusatzurlaub im Schichtdienst (Bund)

Wird Dienst nach einem Schichtplan verrichtet, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, wird Zusatzurlaub nach der folgenden Übersicht gewährt:

In der Fünf-Tage-Woche	In der Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub
	Dienstleistung an mindestens	
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	4 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	5 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	6 Arbeitstage

Beginnen an einem Kalendertag zwei Dienstschichten und endet die zweite Dienstschicht an einem anderen Kalendertag, gelten abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 EUrlV beide Kalendertage als Arbeitstage.

Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen und nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten verrichten, erhalten

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 110 Stunden,
- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 220 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 330 Stunden und
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet wurde. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

Erfüllen Beamtinnen und Beamte weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, erhalten sie

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 150 Stunden,
- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 300 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden und
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet wurde.

Sabbatregelungen (uneinheitlich)

Teilzeitbeschäftigung, bei der es Arbeits- und Freizeitphasen gibt (Beispiel: 2 Jahre Vollzeitbeschäftigung, 3 Monate Freistellung, durchgehende Besoldung $\frac{8}{9}$).

Beurlaubung ohne Bezüge (wenn dienstliche Verhältnisse es gestatten)

- Familienpolitisch (1 Kind unter 18 Jahren, pflegebedürftige Angehörige): höchstens 15 Jahre.
- Arbeitsmarktpolitisch: für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, höchstens 15 Jahre (auch im Zusammenhang mit familienpolitischer Beurlaubung), unabhängig vom Ruhestandsbeginn höchstens 6 Jahre.

Elternzeit

Unbezahlte Freistellung (maximal 3 Jahre).

Antragsteilzeit (beim Bund)

Bis zu 50 % auf Antrag, wenn dienstliche Belange nicht entgegen stehen, Nebentätigkeit nur wie bei Vollzeitbeschäftigten, Umfang kann von Dienststelle nachträglich verändert werden.

Beihilfe

Die Beihilfe ist das eigenständige Krankensicherungssystem für die Beamten und Richter. Für Soldaten – und teilweise Beamte in den Vollzugsdiensten – kann die Krankensicherung auch in Form der sog. Heilfürsorge ausgestaltet werden. Das Beihilfesystem umfasst die Aufwendungen des Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht für Krankheits-, Pflege- und Geburtsfälle sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen. Die Leistungen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge des Beamten, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

Leistungen des eigenständigen Beihilfesystems erfolgen im Gegensatz zum grundsätzlichen Sachleistungsprinzip der GKV als Kostenerstattung. Der Beamte, der nicht freiwillig gesetzlich versichert ist, erhält eine Rechnung

als Privatpatient, begleicht diese und bekommt die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend dem Beihilfebemessungssatz vom Dienstherrn erstattet.

Der Beihilfesatz beträgt

- 50 % für aktive Beamte,
- 70 % für Versorgungsempfänger bzw. Ehepartner (bis zum Einkommen i. H.v. 17.000 €) und
- 80 % für Kinder beziehungsweise Waisen.

Die Zuzahlungsregelungen und „Praxisgebühr“ orientieren sich für den Bereich des Bundes an den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Beihilfevorschriften sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben den Vorschriften des Bundes gibt es verschiedene länderspezifische Regelungen über Wahlleistungen (Chefarztbehandlung und Unterbringung im Zweibettzimmer), Zuzahlungen zu Medikamenten, Kostendämpfungspauschalen, Antragsgrenzen und dergleichen.

Versorgung

Die Beamtenversorgung ist das eigenständige Alterssicherungssystem der Beamten, Richter und Soldaten. Sie umfasst sowohl die Funktion der gesetzlichen Rente als auch die einer Zusatzversorgung bzw. betrieblichen Altersversorgung und ist ein durch Dienstleistung erworbenes Recht, das durch Art. 33 GG ebenso gesichert ist wie das Eigentum durch Art. 14 GG.

Berechnungsgrundlagen:

ruhegehaltfähige Dienstzeit x Steigerungssatz = Ruhegehaltssatz x ruhegehaltfähige Dienstbezüge = Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Dienstjahre als Beamter und ggf. Wehrdienst, Ausbildung
(nicht ruhegehaltfähig: unbezahlter Urlaub, Ehrenämter).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Grundgehalt, Familienzuschlag sowie ausdrücklich als ruhegehaltfähig bezeichnete Dienstbezüge.

Höhe des Ruhegehalts

Altes Recht:

Je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit: 1,875 %, insgesamt höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre).

Versorgungsänderungsgesetz 2001: Absenkung ab 2003 in acht Stufen auf einen Höchstsatz von 71,75 %

Steigerungssatz 1,79375 je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit, insgesamt höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre). Effektiver Höchstruhegehaltssatz 2009 (Bund) = 72,56 %; 2010 (Bund) = 72,16 %; 2011 (Bund) = 71,75 %.

Versorgungsabschläge auf das Ruhegehalt

3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes, maximal 10,8 %.

Mindestversorgung

(Anspruch auf Beamtenversorgung nach fünfjähriger Dienstzeit)

35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe des Amtes oder – wenn dies günstiger ist –

65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe A 4 (zuzüglich 30,68 Euro). Abweichungen in einzelnen Ländern.

Hinterbliebenenversorgung

Altes Recht:

60 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Nach Versorgungsänderungsgesetz 2001 (ab 2002):

55 % des o. g. Ruhegehalts (Besitzstandsregelungen für Altfälle).

Unfallruhegehalt

Ist ein Beamter infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, erhöht sich der bis dahin erdiente

Ruhegehaltssatz um 20 % und beträgt mindestens zwei Drittel, höchstens aber 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Versorgungsrücklagen

Die Versorgungsrücklagen werden beim Bund und bei fast allen Ländern als Sondervermögen aus der Verminderung der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Höhe von 0,2 % gebildet. Durch die Besoldungs- und Versorgungsvermindierungen in den Jahren 1999, 2001 und 2002 und durch Einsparungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes wurde allein beim Bund ein Sondervermögen in Höhe von ca. 3 Mrd. € aufgebaut (Stand: Januar 2010).

Sieben Fakten zum Berufsbeamtentum

1. Deutschland hat mit nur 12,5 % an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer extrem wenige Staatsdiener. In Dänemark und Schweden arbeitet ein Drittel der Arbeitnehmer beim Staat, in Großbritannien tun es 22 %, und selbst in den USA zählt man 16 %. Unter den entwickelten OECD-Ländern liegen wir, was den Anteil der Staatsdiener betrifft, auf einem der letzten Plätze, vergleichbar mit Luxemburg und Japan. Dennoch arbeiten deutsche Behörden im internationalen Vergleich vorbildlich. Die Effizienz der deutschen Staatsdiener hält jedem internationalen Vergleich stand.
2. Nur etwa ein Drittel der Staatsdiener sind Beamte und Richter, die den vollen Kündigungsschutz genießen. Zwei Drittel sind Angestellte bzw. Arbeiter, die dem normalen Tarifrecht unterworfen sind. Der Kündigungsschutz vieler privat beschäftigter Arbeitnehmer ist heute fast so hoch wie jener der Beamten. Wer 15 Jahre beschäftigt war, ist kaum noch kündbar. Auch Beamter wird man nicht von heute auf morgen, sondern nach sehr langen Wartezeiten.

3. Beamte können nicht streiken und sind dem Staat gegenüber per Eid zur Treue verpflichtet. Sie können jederzeit an einen anderen Ort versetzt werden, wo sie gebraucht werden. Sie stellen eine immer verfügbare, verlässliche Basis des Staatswesens dar, die auch in schwierigsten Zeiten Stabilität garantiert. Richter und Polizisten sind zum Beispiel Beamte, weil sie unabhängig und unbestechlich sein müssen. Und früher waren es auch die Lokführer, Schrankenwärter oder Fluglotsen, weil man sicherstellen wollte, dass der Verkehr nicht durch Streiks lahm gelegt werden kann.
4. Staatsdiener arbeiten mehr. Die tarifliche Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst liegt mit durchschnittlich 1.708 Stunden pro Jahr um 3,5 % über dem Durchschnitt der in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer, wo 1 649 Stunden pro Jahr gearbeitet werden. Beamte arbeiten sogar bis zu 12 % länger als die Beschäftigten in der privaten Wirtschaft.
5. Die Bruttolöhne und -gehälter der Staatsbediensteten lagen Mitte 2003 trotz der längeren Arbeitszeiten im Durchschnitt um 5,5 % unter den entsprechenden Werten der privaten Wirtschaft, obwohl Staatsbedienstete im Durchschnitt über eine höhere Qualifikation als privat beschäftigte Arbeitnehmer verfügen müssen.
6. Dass Beamte begünstigt sind, weil sie keine Sozialabgaben zahlen, ist ein Märchen. Da der Staat seit jeher mit der Privatwirtschaft konkurrieren musste, sind bei gleichen Qualifikationsstufen die Netto-, und nicht etwa die Bruttogehälter der Beamten mit den Gehältern der Privatwirtschaft vergleichbar. Was andere an Sozialabgaben zahlen, wird den Beamten von vornherein nicht als Gehalt zugebilligt.
7. Die Beamtengehälter stiegen zumindest im gehobenen Dienst viel langsamer als die Gehälter in der Privatwirtschaft. In den 30 Jahren von 1970 bis 2000 stiegen die Bruttomonatsverdienste der hoch qualifizierten Angestellten im privaten Sektor um durchschnittlich 330 %, doch die Gehälter der Beamten des gehobenen Dienstes stiegen durchschnittlich nur um 190 %. Der Stundenlohn eines Industriearbeiters stieg in der gleichen Zeit um 350 %, und der Sozialhilfesatz nahm um 450 % zu.

Quelle: IFO Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München,
Stand: 11. Oktober 2004





TARIFBESCHÄFTIGTE

Entgelte

Die 2005 begonnene Ablösung der aus den Jahren 1962/1995 stammenden Manteltarifverträge sowie Vergütungs- und Lohnsysteme (BAT für Angestellte sowie MTArb und BMT-G für Arbeiter) ist im Bundes-, Länder und Kommunalbereich flächendeckend abgeschlossen. Das in den übrigen Ländern außer Hessen nach TV-L seit November 2006 geltende Tarifrecht löst mit vier Jahren Verzug ab November 2010 auch in Berlin den BAT/MTArb ab.

Für die Beschäftigten beim Bund und in den Kommunen (TVöD ab Oktober 2005) sowie in den Ländern (TV-L ab November 2006; TV-Hessen ab Januar 2010; TV-L für Berlin ab November 2010) gilt eine Entgelttabelle bestehend aus 15 Entgeltgruppen mit in der Regel jeweils sechs Stufen. Die Entgeltgruppen spiegeln die bisherigen Angestellten-Vergütungsgruppen nach dem abgelösten BAT ebenso wider wie die Lohngruppen von Arbeitern nach früherem MTArb und BMT-G. Den einzelnen Stufen liegen ansteigende Verweildauern von einem Jahr in Stufe 1 bis fünf Jahren in Stufe 5 zugrunde, in Entgeltgruppe 1 sind es jeweils vier Jahre. Die Stufen 1 und 2 stellen Grundstufen dar, während ab der Stufe 3 Entwicklungsstufen angebracht sind. Ab dieser Stufe hat die individuelle Leistung neben der Verweildauer direkten Einfluss auf das frühere oder spätere Erreichen der nächsthöheren Stufe.

Ein Berufsanfänger ohne einschlägige Berufserfahrung startet regelmäßig in Stufe 1. Nach insgesamt 10 oder 15 Jahren wird die Bezahlung aus der Endstufe 5 oder 6 erreicht. Besser gestellt wird, wer bei Neueinstellung so genannte förderliche Zeiten vorweisen kann. Je nach Einzelfall können oder werden diese Zeiten aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder im öffentlichen Dienst beziehungsweise in entsprechender Tätigkeit auf die Stufen angerechnet. Das Tarifrecht verfolgt dabei das Ziel, attraktive Entgeltbedingungen für jüngere Beschäftigte zu schaffen.

Einkommensentwicklung:

Im Bereich der Länder (TV-L sowie TV-Hessen) sind die Beträge der Entgelttabelle in Umsetzung der Einkommensrunde 2009 zuletzt zum März 2010 um 1,2 Prozent angehoben worden. Neue Tabellenentgelte ergeben sich erst nach Abschluss der Einkommensrunde 2011 mit den Ländern. Im Bereich des TVöD (Bund und Gemeinden) treten in 2011 lineare Erhöhungen zum Januar um 0,6 Prozent und nochmals zum August um 0,5 Prozent in Kraft. Im jeweiligen Tarifgebiet Ost nach TVöD und TV-L ist die Angleichung der Tabellenentgelte an das Westniveau mit dem Jahr 2010 abgeschlossen.

Beispiele für Neueinstellungen:

Neueinstellungen bei Bund oder Gemeinden nach TVöD beziehungsweise im Landesdienst nach TV-L (Länder ohne Hessen und Berlin) sowie nach TV-H werden wegen Fehlens der jeweiligen Entgeltordnungen lediglich vorläufig einer Entgeltgruppe des TVöD, des TV-L oder des TV-H zugeordnet (gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund/-Länder/-H beziehungsweise Anlage 3 TVÜ-VKA). Beschäftigte der Entgeltgruppe 1 TVöD/TV-L/TV-H sowie Ärzte an Universitätskliniken (§ 41 TV-L/TV-H) sind bereits abschließend eingruppiert. Die monatlichen Tabellenentgelte in den nachfolgenden Beispielen beruhen nach TVöD noch auf dem Stand vom März 2010 beziehungsweise nach TV-L/TV-H auf dem Stand vom Januar und August 2011 (Euro-Beträge in Brutto):

Gemeinden (TVöD)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellenentgelt (Stand 1. 1. 2011)	Tabellenentgelt (Stand 1. 8. 2011)
Poststellenangestellte, 22 J., ohne Berufserfahrung	BAT X/IX EG 2 TVöD	St. 1	1.617,45	1.625,54
Datenbankverwalter, 32 J., mit Berufserfahrung	BAT Vb/IVb EG 9 TVöD	St. 4	2.999,68	3.014,68
Schulhausmeister, 30 J., mit Berufserfahrung	BAT VIb EG 6 TVöD	St. 3	2.276,74	2.288,12
Leiter einer Musikschule, 39 J., mit Berufserfahrung	BAT Ib EG 14 TVöD	St. 3	3.938,43	3.958,12

Bund (TVöD)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellenentgelt (Stand 1. 1. 2011)	Tabellenentgelt (Stand 1. 8. 2011)
Hausgehilfe, 21 J., Berufserfahrung	BAT X/IX EG 2 TVöD	St. 2	1.791,17	1.800,13
technischer Angestellter, 28 J., mit Berufserfahrung	BAT Vb/IVa EG 10 TVöD	St. 3	3.075,21	3.090,59
Straßenbauarbeiter, 29 J., mit Berufserfahrung	MTArb 2/2a/3 EG 3	St. 3	1.996,20	2.006,18
Informatiker, 29 J., mit Berufserfahrung	BAT IVa/III EG 11 TVöD	St. 3	3.183,11	3.199,03

Länder (TV-L/TV-H)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellen- entgelt (Stand 1. 3. 2010)
Krankenschwester, 27 J., mit Berufserfahrung	BAT Kr IV/V/VA EG Kr 7a TV-L/TV-H	St. 3	2.329,67
Sekretärin, 22 J., ohne Berufserfahrung	BAT VII EG 5 TV-L/TV-H	St. 1	1.855,40
Lehrer am Gymnasium, 32 J., mit Berufserfahrung	BAT IIa EG 13 TV-L/TV-H	St. 2	3.403,31
Arzt am Universitätsklinikum, 34 J., mit Berufserfahrung	BAT IIa/Ib EG Ä 1 TV-L	St. 2	4.122,53

Besitzstandsregelungen für übergeleitete Beschäftigte:

Für im Oktober 2005 beim Bund oder einer Gemeinde bereits vorhandene Angestellte und Arbeiter, die in den TVöD übergeleitet wurden, gelten umfangreiche Besitzstandsregelungen nach den jeweiligen Überleitungstarifverträgen TVÜ-Bund und TVÜ-VKA. Die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe ist für Übergeleitete rechtswahrend. Die bisherigen Vergütungen (Grundvergütung, Ortszuschlag bis Stufe 2, allgemeine Zulage) oder Löhne (Monatstabellenlohn) hatten in den folgenden zwei Jahren als sogenanntes Vergleichsentgelt regelmäßig weiter Bestand. Nach Ablauf der Überleitungsphase fand in der Regel eine Einkommenssteigerung durch einen Stufenaufstieg in der Entgelttabelle statt. Weitere Besitzstandsregelungen (insbesondere für kinderbezogene Bestandteile am bisherigen Orts- oder Sozialzuschlag und funktionsbezogene Zulagen) sichern außerdem einen verlustlosen Übergang in das neue Tarifrecht.

Entsprechendes erfolgt(e) im Länderbereich nach TVÜ-Länder (ab November 2006 bis Oktober 2008 beziehungsweise in Berlin zwischen November 2010 und Oktober 2012) sowie nach TVÜ-Hessen (zwischen Januar 2010 und Dezember 2011).

Zulagen und Zuschläge

Im TVöD sowie TV-L/TV-Hessen gibt es keine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern mehr. Für die Beschäftigten bei Bund, Ländern und Gemeinden gilt folgendes:

Ortszuschlag/Sozialzuschlag

Der Ortszuschlag bis Stufe 2 (verheiratet) ist durch Berücksichtigung in der Entgelttabelle zum TVöD/TV-L/TV-Hessen entfallen. Der kinderbezogene Entgeltbestandteil des abgelösten Tarifrechts (Ortszuschlag ab Stufe 3 beziehungsweise Sozialzuschlag) wird übergeleiteten Beschäftigten als Besitzstandszulage weiter gezahlt, so lange für das Kind nach dem EStG oder dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld ununterbrochen zusteht.

Allgemeine Zulage

Die allgemeine Zulage ist durch Berücksichtigung in der Entgelttabelle zum TVöD/TV-L/TV-Hessen entfallen.

Zeitzuschläge

Basis der Zeitzuschläge ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe des Beschäftigten (bei Überstunden der Anteil der jeweiligen Stufe, höchstens jedoch der Stufe 4). Ausgehend von dieser Basis werden folgende Zeitzuschläge bezahlt (TVöD/TV-L/TV-Hessen):

Für Sonntagsarbeit:	25 %
Für die Arbeit an Samstagen in der Zeit zwischen 13 und 21 Uhr, soweit nicht im Rahmen von Schicht- und Wechselschicht anfallend:	20 % Pauschalierung für Beschäftigte in Krankenhäusern: 0,64 €/Stunde

Für Nachtarbeit zwischen 21 und 6 Uhr:	20 % Pauschalierung für Beschäftigte in Kranken- häusern: 1,28 €/Stunde
Für Arbeit am 24. und 31. Dezember:	35 % (ab 6.00 Uhr)
Für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich)	135 %
Für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich)	35 %
Überstundenzuschläge	30 % (Entgelt- gruppe 1–9) 15 % (Entgelt- gruppe 10–15)

► Erschwerniszuschläge

Grundlage ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. Die Höhe der Erschwerniszuschläge beträgt zwischen 5 und 15 Prozent.

Im Bereich der VKA können mit dem jeweiligen Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) die Voraussetzungen und die Höhe der Zuschläge durch landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. Wo dies nicht geschieht, gelten die bisherigen Regelungen teilweise dynamisiert bis zur Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TVöD fort.

Für den Bereich des Bundes und der Länder sollen jeweils entsprechende Tarifverträge (für den Bund auf Bundesebene) abgeschlossen werden. Bis zur Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TVöD beziehungsweise zum TV-L/TV-Hessen gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen jeweils fort.

➤ **Vermögenswirksame Leistungen**

Für jeden vollen Kalendermonat werden vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 Euro gezahlt. Auszubildende im Tarifgebiet West erhalten 13,29 Euro/Monat, im Tarifgebiet Ost 6,65 €.

➤ **Jubiläumsgeld**

Folgende Jubiläumsgelder werden gezahlt:

Nach Beschäftigungszeit von 25 Jahren:	350 €
Nach Beschäftigungszeit von 40 Jahren:	500 €

➤ **Jahressonderzahlung**

Nach TVöD (Bund und Gemeinden) beziehungsweise TV-L (Länder außer Hessen) sowie TV-Hessen wird eine Jahressonderzahlung an alle Beschäftigten gezahlt, die am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Jahressonderzahlung wird im November des Jahres ausgezahlt und beträgt in den jeweiligen Entgeltgruppen des TVöD beziehungsweise des TV-L/TV-Hessen

	TVöD West	TV-L West	TVöD Ost	TV-L Ost	TV-H
EG 1 bis 8	90 %	95 %	67,5 %	71,5 %	90 %
EG 9 bis 12 (TVöD)	80 %	–	60 %	–	–
EG 9 bis 11 (TV-L/TV-H)	–	80 %	–	60 %	60 %
EG 13 bis 15 (TVöD)	60 %	–	45 %	–	–
EG 12 bis 13 (TV-L/TV-H)	–	50 %	–	45 %	60 %
EG 14 bis 15 (TV-L/TV-H)	–	35 %	–	30 %	60 %

des dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten Entgelts ausschließlich des Überstundenentgelts, jedenfalls soweit nicht dienstplanmäßig vorgesehen.

Arbeitszeit und Urlaub

➤ Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt nach

- TVöD-AT: 39 Stunden (Bund/Gemeinden West) oder 40 Stunden (Gemeinden Ost)
- TV-Hessen: 40 Stunden
- TV-L (Berlin): 38,5 Stunden beziehungsweise 39 Stunden ab 1. August 2011
- TV-L (außer Berlin):

Baden-Württemberg	39 Std. 30 Min
Bayern	40 Std. 6 Min
Bremen	39 Std. 12 Min
Hamburg	39 Std.
Niedersachsen	39 Std. 48 Min
Nordrhein-Westfalen	39 Std. 50 Min
Rheinland-Pfalz	39 Std.
Saarland	39 Std. 30 Min
Schleswig-Holstein	38 Std. 42 Min
Tarifgebiet Ost	40 Std.

Nach TV-L und TV-Hessen gelten für Beschäftigtengruppen Ausnahmen mit 38,5 Stunden beziehungsweise 42 Stunden Wochenarbeitszeit.

➤ Erholungsurlaub

Bei Verteilung der Wochenarbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch je Kalenderjahr

- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage
- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage
- nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage

➤ Teilzeitbeschäftigung

Auf Antrag des/der Beschäftigten soll eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger Angehöriger zu betreuen ist. Die Befristung ist in der Regel auf maximal fünf Jahre zu begrenzen, kann aber auf Antrag verlängert werden. In anderen als den oben genannten Fällen kann eine Teilzeitregelung vereinbart werden.

Altersteilzeit (Beginn vor 2010)

▣ Voraussetzungen

Nach TV ATZ muss der Wechsel in die Altersteilzeit spätestens zum 31. Dezember 2009 erfolgt sein; ein späterer Beginn und die Ausgestaltung von Altersteilzeitarbeit kann Gegenstand einzelvertraglicher Vereinbarung sein. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich lediglich auf bereits laufende Vereinbarungen über Altersteilzeit nach TV ATZ.

▣ Ausgestaltung

Freiwillige Vereinbarung auf Grundlage von Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) und Altersteilzeitgesetz, Arbeitnehmer ab vollendetem 60. Lebensjahr haben Rechtsanspruch auf Altersteilzeitarbeit, Halbierung der bisherigen Arbeitszeit (bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit ebenso wie bei schon bisher Teilzeitbeschäftigten), Blockmodell mit gleich langer Arbeits- und Freistellungsphase oder Teilzeitmodell.

▣ Entgelt

Entgelte nach TVöD bzw. TV-L ergänzt durch Regelungen des jeweiligen TVÜ (für Bund, Länder oder Gemeinden) durchgängig bei 83 % des Netto-Entgelts eines vergleichbaren Vollbeschäftigten (pauschalierte Berechnung).

▣ Dauer

Dauer maximal 10 Jahre, Dauer mindestens 24 Monate vor Bezug der „Altersrente nach Altersteilzeitarbeit“. Für deren Inanspruchnahme gilt ab 2006 eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 63 in 36 Monatsschritten. Betroffen sind Versicherte der Jahrgänge 1946 bis einschließlich November 1948. Anhebung auf 63 wirksam gegenüber den bis einschließlich 1951 Geborenen. Ausnahmen durch Vertrauensschutz sowie für Versicherte, die vor 1946 geboren sind.

▣ Beendigung

Beendigung mit Bezug auch einer gekürzten Altersrente, automatische Beendigung bei Möglichkeit einer ungekürzten Altersrente.

➤ Soziale Sicherung

Rentenversichert und zusatzversichert (beispielsweise VBL) durchgängig mit 90 % des bisherigen Entgelts (Rente) und mit dem 1,8-fachen der nach TV ATZ halbierten Bezüge; die Zusatzbeiträge trägt allein der Arbeitgeber.

Bei einer Erkrankung über sechs Wochen Dauer (Ablauf der Entgeltfortzahlung nach TVöD bzw. TV-L) zahlt der Arbeitgeber bis zum Ende der 39. Woche einen Krankengeldzuschuss. Dieser besteht in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers (Bruttokrankengeld, das der Beitragspflicht in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegt). Nach den jeweiligen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) bestehen besondere Regelungen für Beschäftigte im Tarifgebiet West, die bislang dem § 71 BAT unterfielen: Der Krankengeldzuschuss besteht dann in Höhe der Differenz zwischen dem Nettoentgelt und dem Nettokrankengeld (Bruttokrankengeld nach Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen). Im Länderbereich West haben bislang dem § 71 BAT unterliegende und privat krankenversicherte Beschäftigte (unter Umständen auch freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte) Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu 26 Wochen Dauer. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen des TV ATZ an die nach TVöD bzw. TV-L und den jeweiligen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) geänderten Bestimmungen zur Entgeltfortzahlung und zum Krankengeldzuschuss sind bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt.

Die Abfindung von Rentenkürzung beträgt 5 % des bisherigen Monats-Bruttoentgelts je vorgezogenem Monat (maximal drei Monats-Bruttoentgelte).

Altersteilzeit und FALTER (Beginn vor 2010)

Für Beschäftigte bei Bund und Gemeinden, die bis zum 31. Dezember 2016 die näheren Voraussetzungen des jeweiligen Modells erfüllen, sind ab 2010 zwei Varianten eines flexiblen Übergangs in die Altersrente mit dem Arbeitgeber vereinbar:

✘ **Altersteilzeit mit 50 Prozent der bisherigen Arbeitszeit und Aufstockungsleistungen nach Maßgabe des Altersteilzeitgesetzes**

Die Altersteilzeit ist im Block- oder Teilzeitmodell frühestens möglich ab dem 60. Lebensjahr und längstens für die Dauer von fünf Jahren bis zum Zeitpunkt für das Erreichen einer Rente wegen Alters. Das Teilzeitentgelt wird um 20 Prozent des Regelarbeitsentgelts aufgestockt, wodurch Beschäftigten bezogen auf das bisherige Entgelt in der Regel 60 Prozent als Bruttoentgelt zusteht. Aufgestockt werden außerdem die Rentenversicherungsbeiträge, sodass Beschäftigte bezogen auf das bisherige Entgelt in der Regel zu 90 Prozent rentenversichert sind. Außerhalb der vom Arbeitgeber als Stellenabbau- beziehungsweise Restrukturierungsbereich festgelegten Verwaltungen oder Betriebe besteht für jeweils 2,5 Prozent der Tarifbeschäftigten einer Dienststelle oder eines Betriebs ein Rechtsanspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeit. Auf diese Zahl werden laufende Altersteilzeitvereinbarungen nach dem TV ATZ angerechnet. Dem Rechtsanspruch können ausnahmsweise dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Im Bereich der Gemeinden können Dienst- oder Betriebsvereinbarungen Abweichungen zu den Voraussetzungen und Leistungen bei Altersteilzeitarbeit festlegen, soweit die Mindestvoraussetzungen nach dem Altersteilzeitgesetz nicht unterschritten werden.

✘ **Teilzeitarbeit mit 50 Prozent der bisherigen Arbeitszeit bei gleichzeitigem Teilrentenbezug**

Die Teilzeit ist möglich zwei Jahre vor dem Zeitpunkt für das Erreichen einer abschlagsfreien Rente wegen Alters und für die Dauer von vier Jahren, wobei ab dem Zeitpunkt für das Erreichen der abschlagsfreien Rente wegen Alters ein auf zwei Jahre befristeter Anschlussarbeitsvertrag geschlossen wird. Die Zeiträume vor und nach Erreichen der Altersgrenze müssen von gleicher Dauer sein. Das FALTER-Modell kann nur vereinbart werden, wenn rentenversicherungsrechtlich ein Anspruch auf die vorzeitige Inanspruchnahme einer Teilrente besteht. Als Altersrenten, die als Teilrenten in Anspruch genommen werden können, kommen daher gegenwärtig in Betracht die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für Frauen (Jahrgänge vor 1952) sowie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Zusatzversorgung (Tarif)

➤ Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist grundsätzlich gleichzusetz mit dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt. Ausgenommen sind bestimmte Bezüge wie Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet worden sind.

➤ Höhe der Zusatzversorgung

Für jedes Kalenderjahr der Pflichtversicherung werden Versorgungspunkte im Verhältnis des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu einem Referenzentgelt und in Abhängigkeit vom jeweiligen Lebensalter zuerkannt; die Summe der Versorgungspunkte bei Renteneintritt bestimmt die Höhe der Zusatzrente.

➤ Anwartschaften aus der Gesamtversorgung

Überführung als Startgutschrift in das Punktemodell in Abhängigkeit vom Alter beim Systemwechsel.

➤ Versorgungsabschläge

0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, bei der Zusatzrente höchstens 10,8 %.

➤ Hinterbliebenenrenten

Bis zu 55 % der vollen Erwerbsminderungsrente des Verstorbenen.

➤ Erwerbsminderungsrenten

Teilweise und volle Erwerbsminderung sind eigenständige Versorgungsfälle in der Zusatzversorgung.



Eine große Gemeinschaft bietet Schutz

Sie suchen eine optimale Vorsorge für den Krankheitsfall? Kostengünstig, leistungsstark, individuell, zuverlässig? Dann werden auch Sie Mitglied bei Deutschlands größtem privaten Krankenversicherer.

Mehr als 2,1 Millionen Vollversicherte profitieren bereits von den hervorragenden Leistungen der Debeka.

Größte Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes auf dem Gebiet der Krankenversicherung

Debeka-Hauptverwaltung
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 18
56058 Koblenz
Telefon (02 61) 4 98 - 0

www.debeka.de

Debeka

erfahren. sicher. günstig.

map-report

Februar 2010

Platz 1

„langjährig hervorragende Leistungen“
Bestnote, „bilanzstärkste Gesellschaft“+
Bestnote, „servicestärkster Versicherer“
Vergleich von Krankenversicherungen

dbb forum

9
0



MITGLIEDSGEWERKSCHAFTEN

Der dbb und seine Mitgliedsgewe

dbb Mitglieder

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Beamte	910.771	919.655	918.767	919.162	919.527	920.350	921.083	905.747
Angestellte*	305.225	308.124	314.593	357.168	358.908	360.452	361.537	355.227
Arbeiter*	41.987	42.037	42.060	–	–	–	–	–
Gesamt	1.257.983	1.269.816	1.275.420	1.276.330	1.278.435	1.280.802	1.282.620	1.260.974

Frauen	381.442	388.541	394.633	395.053	396.220	397.381	398.132	395.016
Männer	876.541	881.275	880.787	881.277	882.215	883.421	884.488	865.958

* Ab 2006: Angestellte und Arbeiter in Statistik zu „Arbeitnehmern“ zusammengefasst.
Stand: 1. Dezember 2010.

Bundesgeschäftsstelle

dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Telefon: 030.40 81-40
Telefax: 030.40 81-49 99
Internet: <http://www.dbb.de>
E-Mail: post@dbb.de

Dienstleistungszentren

dbb Dienstleistungszentrum Nord
Telefon: 040.36 97 62 10
E-Mail: dlz_nord@dbb.de

dbb Dienstleistungszentrum Ost
Telefon: 030.20 37 90
E-Mail: dlz_ost@dbb.de

dbb Dienstleistungszentrum Süd
Telefon: 0911.5 86 57 60
E-Mail: dlz_sued@dbb.de

rkschaften

dbb Dienstleistungszentrum Süd-West

Telefon: 0621.12 62 10
E-Mail: dlz_sued_west@dbb.de

dbb Dienstleistungszentrum West

Telefon: 0228.30 84 50
E-Mail: dlz_west@dbb.de

dbb akademie Bonn

Telefon: 0228.81 93-0
E-Mail: all@bn.dbbakademie.de

dbb verlag

Telefon: 030.7 26 19 17-0
E-Mail: kontakt@dbbverlag.de

dbb vorsorgewerk

Telefon: 030.40 81-64 00
E-Mail: vorsorgewerk@dbb.de

Landesbünde

BBW Beamtenbund Tarifunion

Telefon: 0711.16 87 60
E-Mail: bbw@bbw.dbb.de

Bayerischer Beamtenbund (BBB)

Telefon: 089.55 25 88-0
E-Mail: bbb@bbb-bayern.de

dbb beamtenbund und tarifunion berlin

Telefon: 030.32 79 52-20
E-Mail: post@dbb-berlin.de

dbb beamtenbund und tarifunion brandenburg

Telefon: 0331.2 75 36 00
E-Mail: post@brandenburg.dbb.de

***dbb beamtenbund und tarifunion
landesbund bremen***

Telefon: 0421.70 00 43
E-Mail: bremen@ewetel.net

dbb hamburg

Telefon: 040.2 51 39 26
E-Mail: post@dbb-hamburg.de

dbb Hessen

Telefon: 069.28 17 80
E-Mail: mail@dbbhessen.de

dbb beamtenbund und tarifunion mecklenburg-vorpommern

Telefon: 0385.5 81 10 50
E-Mail: post@dbb-mv.de

NBB-Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion

Telefon: 0511.35 39 88 30
E-Mail: post@niedersachsen.dbb.de

dbb nrw beamtenbund und tarifunion

Telefon: 0211.49 15 83 0
E-Mail: post@dbb-nrw.de

dbb beamtenbund und tarifunion rheinland-pfalz

Telefon: 06131.61 13 56
E-Mail: post@dbb-rlp.de

dbb beamtenbund und tarifunion saar

Telefon: 0681.5 17 08
E-Mail: post@dbb-saar.de

sbb – beamtenbund und tarifunion sachsen

Telefon: 0351.4 71 68 24
E-Mail: post@sbb.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt

Telefon: 0391.5 61 94 50
E-Mail: post@sachsen-anhalt.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion schleswig-holstein

Telefon: 0431.67 50 81
E-Mail: info@dbbsh.de

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

Telefon: 0361.6 54 75 21

E-Mail: post@dbbth.de

Bundesbeamtengewerkschaften*Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)*

Telefon: 0228.9114 00

E-Mail: info@dpvkom.de

BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Telefon: 030.40 81-66 00

E-Mail: post@bdz.dbb.de

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)

Telefon: 069.4 05 70 90

E-Mail: info@gdl.de

Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS)

Telefon: 0228.97 76 10

E-Mail: gds@gds.de

Verband der Beamten der Bundeswehr (VBB)

Telefon: 0228.38 92 70

E-Mail: mail@vbb-bund.de

Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden (VBOB)

Telefon: 0228.9 57 96 53

E-Mail: vbob@vbob.de

VdB Bundesbankgewerkschaft

Telefon: 05141.70 99 45

E-Mail: post@vdb.dbb.de

vereinigung der beschäftigten der berufs- und arbeitsmarktdienstleister (vbba)

Telefon: 0911.4 80 06 62

E-Mail: info@vbba.de

Fachverband Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (FWSV)

Telefon: 04941.60 2-356 oder 305

E-Mail: fwsv.wsd-nw@wsv.bund.de

bundespolizeigewerkschaft – verbund innere sicherheit (bgv)

Telefon: 030.44 67 87 21

E-Mail: post@bgv.dbb.de

Verband der Beschäftigten des gewerblichen Rechtsschutzes (VBGR)

Telefon: 089.21 57 84 33

E-Mail: post@vbgr.dbb.de

Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB)

Telefon: 089.69 93 72 26

E-Mail: eickhoff@vrb.dbb.de

VAB Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr

Telefon: 0228.62 94 78 90

E-Mail: Gewerkschaft@vab.dbb.de

Bundesfachgewerkschaften*Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)*

Telefon: 030.20 62 56-600

E-Mail: dstg-bund@t-online.de

komba gewerkschaft

Telefon: 030.40 81 68 70

E-Mail: bund@komba.de

Deutscher Philologenverband (DPhv)

Telefon: 030.40 81-67 81

E-Mail: info@dphv.de

*Seniorenverband BRH – Bund der Ruhestandsbeamten,
Rentner und Hinterbliebenen*

Telefon: 06131.22 33 71

E-Mail: post@brh.de

Bund Deutscher Forstleute (BDF)

Telefon: 030.40 81-67 00

E-Mail: info@bdf-online.de

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)

Telefon: 030.47 37 81 – 23

E-Mail: dpolig@dbb.de

Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV)

Telefon: 02621.6 15 47

E-Mail: adalbert.dornbusch@t-online.de

Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG)

Telefon: 040.42 84 32 47 9

E-Mail: bundesgeschaeftsfuehrer@deutsche-justiz-gewerkschaft.de

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD)

Telefon: 09421.31 02 40

E-Mail: post@bsbd.de

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund (DGVB)

Telefon: 038377.36 62 3

E-Mail: bundesvorstand@dgvb.de

Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft (DVG)

Telefon: 06135.12 58

E-Mail: bgst@verwaltungs-gewerkschaft.de

Verband Bildung und Erziehung (VBE)

Telefon: 030.7 26 19 66-0

E-Mail: Bundesverband@vbe.de

Verband Deutscher Realschullehrer (VDR)

Telefon: 089.55 38 76

E-Mail: info@vdr.bund.de

BTE Gewerkschaft Mess- und Eichwesen

Telefon: 04131.28 47 02 4

E-Mail: bte@bte.dbb.de

VDL-Bundesverband, Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt

Telefon: 030.31 90 45 85

E-Mail: info@vdl.de

Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD)

Telefon: 07361.9 30-344

E-Mail: ute.teichert@uminfo.de

Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw)

Telefon: 06201.51 13

E-Mail: elke.platz-waury@vhw-bund.de

Deutscher Anwaltsverein (DAAV)

Telefon: 0431.60 43 33 8
E-Mail: poststelle-daav@web.de

Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR)

Telefon: 03443.38 41 05
E-Mail: post@bdr-online.de

VRFF Die Mediengewerkschaft

Telefon: 06131.70 46 87
E-Mail: g-stelle@vrff.de

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH)

Telefon: 030.40 05 40 12
E-Mail: redemann@dbsh.de

Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen (vlw)

Telefon: 04163.91 01 01
E-Mail: geschaeftsstelle@vlw.de

Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft (BTB)

Telefon: 030.40 81-67 00
E-Mail: info@btb-online.org

Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS)

Telefon: 030.40 81-66 50
E-Mail: verband@blbs.de

VDStra. – Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten

Telefon: 02203.50 51 10
E-Mail: info@strassenwaerter.de

Katholische Erziehergemeinschaft (KEG)

Telefon 089.26 70 41
E-Mail: keg-mch@t-online.de

Erfüllen Sie sich jetzt Ihre Wohnträume!

Mit Ideal Bausparen von Wüstenrot können Sie sich den Traum vom Eigenheim schneller als gedacht erfüllen. Und das mit einem günstigen Darlehen schon ab 1,6%¹⁾.

Ihre Vorteile als dbb-Mitglied:

- Halbe Abschlussgebühr beim Bausparen
- 0,3% Zinsvorteil für Baufinanzierungen

1) Ideal Bausparen Tarifvariante Finanzierer (B/F 1,6%).
Beispiel: 30 000 Euro Bausparsumme, Nettodarlehensbetrag 15 000 Euro, Sollzinssatz gebunden (fest) 1,6% p.a., monatlicher Zins- und Tilgungsbeitrag 300 Euro (10% der Bausparsumme), sonstige Kosten: halbe Abschlussgebühr 150 Euro (0,5% der Bausparsumme), Kontogebühr 9,20 Euro p.a., effektiver Jahreszins 1,95% ab Zuteilung. Die reduzierte Abschlussgebühr gilt nur für dbb-Mitglieder und deren Angehörige.

Wüstenrot – eine Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst.

**Partner im
dbb vorsorgewerk**

Schauen Sie bei uns rein!

www.wuestenrot.de – öffentlicher Dienst oder

Schreiben Sie an:

hans-joachim.quast@wuestenrot.de



wüstenrot



**dbb
vorsorgewerk**
günstig • fair • nah

Immer ein Vorteil mehr!

**Günstiger versichern.
Mehr sparen.
Besser finanzieren.**

Sichern Sie sich jetzt
exklusive Vorteilsangebote
dank Mitgliedschaft im
dbb beamtenbund und
tarifunion.

Gilt auch für Ihre
Angehörigen!

Matthias C., dbb-Mitglied,
freut sich über die attraktiven
Vorteilsangebote des dbb vorsorgewerk.

